

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**„Rentner an Bushaltestelle angezündet“<sup>1</sup> - Ermittlungen wegen versuchten Mordes - Hintergründe zum Tatverdächtigen**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 02.10.2024 - Drs. 19/5505, an die Staatskanzlei übersandt am 09.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 08.11.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Das Nachrichtenmagazin *NIUS* berichtete über ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Mordes in Cuxhaven.<sup>2</sup>

Ein 68-jähriger Rentner sei mit Benzin überschüttet und angezündet worden, während er an einer Bushaltestelle gewartet hätte. Nachfragen der Pressevertreter zum tatverdächtigen 37-Jährigen, wie etwa zur Herkunft und vorherigen Straftaten, habe die Polizei nicht beantwortet und stattdessen die Gegenfrage gestellt: „Wieso fragen Sie sowas?“. Informationen hierzu hätten laut dem Pressesprecher der Cuxhavener Polizei nicht herausgegeben werden dürfen.

**1. Über welche Staatsangehörigkeit(en) verfügen Opfer und Tatverdächtiger (Mehrstaater bitte kenntlich machen)?**

Der Beschuldigte besitzt die ukrainische und das Opfer die polnische Staatsbürgerschaft.

**2. Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige seit seiner etwaigen Einreise? Es wird um Mitteilung des Zeitpunkts der Einreise und Zeitraum des jeweiligen Aufenthaltsstatus gebeten. Falls der Tatverdächtige zeitweise ausreisepflichtig gewesen sein sollte, wird um Mitteilung des Ziellandes und der Gründe für die nicht erfolgte Abschiebung gebeten.**

Der Tatverdächtige reiste aufgrund einer Erwerbstätigkeit am 03.09.2020 mit einem polnischen Schengen-Visum in das Bundesgebiet ein. Infolge eines schweren Unfalls hielt er sich für längere Zeit im Bundesgebiet auf. Einem Schreiben aus August 2021 der seinerzeit zuständigen Ausländerbehörde ist zu entnehmen, dass der aufenthaltsrechtliche Status zu dem Zeitpunkt als „ohne gültigen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet“ bezeichnet wurde. Hiernach war der Tatverdächtige zum damaligen Zeitpunkt ausreisepflichtig. Da die ausländerrechtliche Zuständigkeit damals außerhalb von Niedersachsen lag, hat die Landesregierung keine Erkenntnisse darüber, weshalb die Abschiebung nicht erfolgte.

Seit September 2022 ist der Tatverdächtige im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG.

---

<sup>1</sup> <https://www.nius.de/news/rentner-an-bushaltestelle-angezuendet-polizei-cuxhaven-will-nationalitaet-des-tatverdaechtigen-nicht-preisgeben/592fbb80-8ee1-4b53-87b7-8298fa4438d4>

<sup>2</sup> <https://www.nius.de/news/rentner-an-bushaltestelle-angezuendet-polizei-cuxhaven-will-nationalitaet-des-tatverdaechtigen-nicht-preisgeben/592fbb80-8ee1-4b53-87b7-8298fa4438d4>

**3. Ist der Tatverdächtige polizeibekannt? Falls ja, aufgrund welcher Straftaten wurde er verdächtigt, und wie verliefen die jeweiligen Ermittlungsverfahren?**

Mit Ausnahme des der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens ist bei der Staatsanwaltschaft (StA) Stade derzeit ein Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs gegen den Tatverdächtigen anhängig. Ein Verfahren wegen Volksverhetzung wurde gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Im Übrigen kommt zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten eine Beantwortung im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen schriftlichen Stellungnahme nicht in Betracht. Angaben hierzu können allenfalls in einer vertraulichen Unterrichtung im jeweils zuständigen Fachausschuss erfolgen.

**4. Ist der Tatverdächtige den Sicherheitsbehörden anderweitig bekannt? Falls ja, aus welchen Gründen, und welche Erkenntnisse hatten die Behörden seit welchem Zeitpunkt?**

Nein.

**5. Was ist zwischenzeitlich über die Hintergründe der Tat bekannt geworden (bitte etwaige Verwandtschafts- oder Bekanntschaftsverhältnisse sowie Religionszugehörigkeiten des Tatverdächtigen und des Opfers angeben, falls diese im Zusammenhang mit der Tat eine Rolle spielen)?**

Der Beschuldigte hatte nach bisherigem Ermittlungsstand in der von ihm geführten Liebesbeziehung eine übertriebene Eifersucht u. a. auf das Opfer entwickelt.

**6. Welche Verletzungen hat das Opfer davongetragen?**

Das Opfer hat Verbrennungen ersten und zweiten Grades im Gesichts- und Halsbereich sowie an den Händen erlitten.

**7. Aus welchen Gründen wurden die Fragen des Nachrichtenmagazins *NIUS* - wie oben ausgeführt - nicht beantwortet? Kann die Landesregierung bestätigen, dass der Pressevertreter nach der Motivation der Nachfragen befragt wurde? Falls ja, aus welchen Gründen, und ist dies bei Fragen aller Pressevertreter üblich?**

Gemäß § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG) besteht grundsätzlich ein presserechtlicher Auskunftsanspruch der Behörden gegenüber Vertretern der Presse, der jedoch in den in § 4 Abs. 2 NPresseG genannten Fällen verweigert werden kann. Im Rahmen laufender Ermittlungsverfahren haben die Behörden bei der Unterrichtung der Medien das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen sowie den Grundsatz der Unschuldsvermutung einerseits sowie das Interesse der Öffentlichkeit an freier und umfassender Information andererseits zu berücksichtigen. Insoweit steht der auskunftspflichtigen Behörde ein Ermessensspielraum bei der Frage zu, in welcher Art und in welchem Umfang - unter Abwägung sämtlicher zu berücksichtigender Interessen - die erbetenen Auskünfte erteilt werden.

Im vorliegenden Sachverhalt wurden die Fragestellungen von *NIUS* zum Tatablauf sowie zu den Bekanntheits- und Verwandtschaftsverhältnissen durch die zuständige Pressestelle der Polizeidirektion Oldenburg mit Hinweis auf ein laufendes Ermittlungsverfahren nicht beantwortet. Die Fragen zur Staatsangehörigkeit wurden mit Verweis auf schutzwürdige private Interessen Betroffener, auch nach Erläuterung des Hintergrundes der Anfrage durch den Pressevertreter, nicht beantwortet. Entscheidend ist das individuelle Fehlverhalten, nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe.

Die Frage nach der Staatsangehörigkeit erfolgte auch von anderen Pressevertretern, z. B. den lokalen Printmedien. Diese wurde gleichlautend beantwortet.